

# Beschäftigungserlaubnis für Personen in Gestattung und Duldung – München Stadt und Land

**Fachtag Bayerischer Flüchtlingsrat und FiBA 2**  
Bellevue di Monaco, 22. Juni 2017

**Christian Krapp**  
Berater IvAF-Netzwerk FiBA 2  
Stadt München

Das Projekt FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Personen in Gestattung und Duldung

- Arbeitsverhältnisse
- Betriebliche Berufsausbildungen
- Praktika (ausgenommen Schul- und Berufsschulpraktika)

müssen vor Aufnahme durch die zuständige

Ausländerbehörde (ABH) genehmigt werden.

=> Einzelfallentscheidung, liegt im Ermessen der ABH

## Verschiedene betroffene Personenkreise

- Gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot
- Erwerbstätigkeitsverbot aus  
„migrationspolitischen“ Erwägungen (IMS)

## Verschiedene betroffene Personenkreise

- ➔ Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren vor BAMF-Entscheid
- ➔ Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren nach negativem BAMF-Entscheid
- ➔ Personen nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags

## Erwerbstätigkeitsverbot aus „migrationspolitischen“ Erwägungen (IMS)

Ausnahmen in begrenzten Einzelfällen nach Ermessen möglich  
(Stadt München):

- ➔ Qualifizierte Berufsausbildung
- ➔ Vertrauensschutz oder Berechtigte „Arbeitgeberinteressen“  
(i.d.R. nur bei schon bestehendem Beschäftigungsverhältnis)
- ➔ IMS vom 01.09.2016 bezieht sich hier insbesondere  
auf Mangelberufe

## Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren vor BAMF-Entscheid

- ➔ Überprüfung der individuellen Umstände (siehe oben)
  - ➔ Beschäftigungserlaubnis richtet sich nach Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung
  - ➔ Erlöschen der Beschäftigungserlaubnis bei in allen Punkten negativem BAMF-Entscheid
- (Sowohl Antragsteller\*in als auch Arbeitgeber\*in werden hierüber schriftlich informiert)

## Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren vor BAMF-Entscheid

### → Berufsausbildung

- ist grundsätzlich genehmigungsfähig und soll auch beendet werden können

(„3+2-Regelung“ im Fall eines in allen Punkten negativen BAMF-Entscheids)

### → Praktika, EQ, BFD, etc.

- Beschäftigungserlaubnis richtet sich nach Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung
- Erlöschen der Beschäftigungserlaubnis bei in allen Punkten negativem BAMF-Entscheid

(Sowohl Antragsteller\*in als auch Arbeitgeber\*in werden hierüber schriftlich informiert)

## Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren nach negativem BAMF-Entscheid (Klageverfahren)

### Stadt München

- In der Regel wird keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt
- Bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis endet in der Regel mit Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung



## Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren nach negativem BAMF-Entscheid (Klageverfahren)

### Stadt München

#### → Ausnahmen

- Ausbildungen dürfen „grundsätzlich“ beendet werden
- allgemeiner Arbeitsmarktzugang (nach 4 Jahren möglich) bleibt bestehen
- „arbeitgebergebundene Beschäftigungserlaubnis“ bleibt laut Eintragungsdatum bestehen
- Bleibeperspektive aus „asylunabhängigen Gründen“ (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Eheschließung)

## Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren nach negativem BAMF-Entscheid (Klageverfahren)

### LK München

→ Bei „schlicht“ abgelehntem Asylantrag kann  
Beschäftigungserlaubnis erteilt werden  
(-> Einzelfallprüfung )

## Personen nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags

- Beschäftigungserlaubnis erlischt
- Aufenthaltsbeendigung hat immer Vorrang vor Erteilung Duldung oder Beschäftigungserlaubnis

## Personen nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags

### → Ausnahmen möglich

- Einzelfallprüfung
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können **aus Gründen die nicht der/die Betroffene zu vertreten haben** nicht vollzogen werden
- Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG (3+2-Regelung)

## Quellen

- Vortrag „Kurze Einführung in das Ausländerecht  
-Schwerpunkt: Flüchtline-„ Fr. Döbrich (KVR München), Januar 2017
- Anweisungsschreiben zum Künftigen Vorgehen der ABH München,  
Hr. Rischpler (KVR München) 26.01.2017
- Rundschreiben „Erteilung von Erlaubnissen zur Beschäftigung von Asylbewerbern“  
Hr. Göbel (LR LK München), 15.03.2017
- „Merkblatt: Verfahren und Entscheidungskriterien für die Erteilung einer  
Beschäftigungserlaubnis“ LRA München, 13.03.2017
- IMS vom 01.09.2016

Das Projekt FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

